

**2. PROSPEKTNACHTRAG**

zum

**ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**UniCredit Bank Austria AG  
(Emittentin)**

über die Begebung von

**Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG**

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung  
zum Handel an einem geregelten Markt**

**Wien, am 30. 12. 2014**

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 2. 7. 2014  
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das  
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen  
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2013/184)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

## Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 2. 7. 2014 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 2. 7. 2014 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 18. 8. 2014 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 18. 8. 2014 gebilligten 1. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

**Hinweis:** Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG<sup>1</sup> beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags 30. 12. 2014.

<sup>1</sup> Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABI 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABI 2010 L 327/1).

## **I. Inhaltsverzeichnis (Seite 2 f des Basisprospekts)**

Das Inhaltsverzeichnis des Basisprospekts wird in Abschnitt F („Angaben zu den Wertpapieren“) wie folgt durch Punkt 7 vervollständigt:

„7. Rating Seite 106“

## **II. Angaben zu Glossar/Abkürzungen (Seite 4 des Basisprospekts)**

Die Angaben zum Glossar und den Abkürzungen des Basisprospekts werden ergänzt wie folgt:

„BaSAG Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Art 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz und das Stabilitätsgesetz geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird; BGBl I 2014/98)“

## **III. Angaben zu den Verweisdokumenten (Seite 14 des Basisprospekts)**

Die Übersicht zur Verweisdokumentation wird um das folgende Dokument erweitert:

„(6) Nachtrag Nr. 3 vom 30. Dezember 2014 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 18. Juni 2014.“

## **IV. Angaben zur Zusammenfassung (Abschnitt B Punkt D.2 Seite 30 u. D.3 Seite 31 des Basisprospekts)**

In Abschnitt B Punkt D.2 wird zwischen dem 4. und 5. Stichpunkt der folgende Stichpunkt eingefügt:

- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

In Abschnitt B Punkt D.3 des Basisprospekts wird der siebente Stichpunkt („Bail-in Instrument“) aktualisiert und ersetzt wie folgt:

- Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der BRRD bzw. dem BaSAG und der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").

#### **V. Angaben zu den Risikofaktoren (Abschnitt D Seite 39 u. 59 des Basisprospekts)**

1. In Abschnitt D Seite 39 wird im Anschluss an den Risikofaktor ‚operationales Risiko‘ ein weiterer Risikofaktor hinzugefügt wie folgt:

**„Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.“**

Die Emittentin ist als national und international tätiges Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; „DOJ“) und dem District Attorney of New York („DANY“) sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen

bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.“

2. In Abschnitt D Seite 59 des Basisprospekts werden die Angaben zum Risikofaktor „Bail-in Instrument“ aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

**„Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der in der BRRD bzw. dem BaSAG und der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").**

Die Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Einführung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sieht Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und Abwicklung vor. Bei Anwendung dieser Instrumente kann es im Abwicklungsfalle unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigenkapital-Umwandlung von Forderungen aus Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen („sog. Bail-in-Instrument“). Bei Anwendung von Bail-in-Instrumenten werden Forderungen bestimmter Gläubiger abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach der BRRD nicht vom Anwendungsbereich des Bail-in Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch Wertpapiere, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, betroffen sein. Die Bestimmungen der BRRD, einschließlich der Bestimmungen zu Bail-in-Instrumenten wurden in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit Wirkung per 1.1.2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die SRM-Verordnung sieht vor, dass es für die Euro-Staaten eine gemeinsame für die Abwicklung zuständige Behörde geben soll.

## VI. Angaben zur Emittentin (Abschnitt E Seite 82 ff des Basisprospekts)

1. Die Verweisdokumente in Abschnitt E Punkt 2 des Basisprospekts werden um das folgende Dokument erweitert:

„(4) Der am 30. Dezember 2014 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 30. Dezember 2014 veröffentlichte dritte Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014 (**3. EMTN Prospektnachtrag vom 30. Dezember 2014**).“

2. Die Verweistabelle in Abschnitt E Punkt 3 des Basisprospekts wird im Hinblick auf die nachstehenden Emittentenangaben und Fundstellen wie folgt aktualisiert:

|  |   |
|--|---|
| Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)         | Abschnitt D Punkt 2 des vorliegenden Basisprospekts<br><br>EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014, idF des 3. Nachtrags vom 30. Dezember 2014<br>Seite 9 – 10, 25 – 26, 33 – 37 |
| Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)                           | EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014 idF des 3. Nachtrags vom 30. Dezember 2014<br>Seite 277 f, 281   |
| Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)               | EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014 idF des 3. Nachtrags vom 30. Dezember 2014<br>Seite 2 – 6, 17 – 21, 241 ff, 270 ff, 277 ff   |
| Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren (Pkt. 11.6 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 18. Juni 2014, idF des 3. Nachtrags vom 30. Dezember 2014<br>Seite 245 – 249   |

## VII. Angaben zu den Wertpapieren (Abschnitt F Seite 106 des Basisprospekts)

In Abschnitt F Punkt 7 des Basisprospekts in der Fassung des Nachtrags vom 18.8.2014 wird der erste Absatz wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa2 unter ‚Review for downgrading‘ (Überprüfung auf Herabstufung) von Moody's Investors Service Ltd ("Moody's") und von BBB+ mit negativem Ausblick von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's").“

**VIII. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G Seite 108 des Basisprospekts und Abschnitt D Seite 66 des Basisprospekts)**

1. In Abschnitt G Seite 108 Punkt 1 („Besteuerung in der Republik Österreich“) wird Absatz 1 aktualisiert und ersetzt wie folgt:

**„1. Besteuerung in der Republik Österreich**

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) sowie durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2. AbgÄG 2014).“

2. In Abschnitt D Seite 66 wird der Risikofaktor ‚steuerliches Risiko‘ in Absatz 4 Satz 2 entsprechend aktualisiert, sodass dieser lautet:

„Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014 und das 2. AbgÄG 2014 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospektes).“

**UniCredit Bank Austria AG**

(als Emittentin)

.....

Thomas Ruzek ppa

.....

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 30. 12. 2014